

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

306 (8.11.1914) Extrablatt No. 142, Tagesbericht des Großen
Hauptquartiers vom 8. November 1914

Extrablatt der Karlsruher Zeitung.

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, den 8. November 1914

(Wolff-Meldung)

№ 142

Tagesbericht des Großen Hauptquartiers

(Mitteilung der obersten Seeresleitung, 8. Nov. vorm.)
Unsere Angriffe bei Ypern und westlich Lille wurden gestern fortgesetzt.

Am Westrand der Argonnen wurde eine wichtige Höhe bei Bienne le Chateau, um die wochenlang gekämpft wor-

den ist, genommen, wobei 2 Geschütze und 2 Maschinen-

gewehre erbeutet wurden.
Sonst verlief der neblige Tag auf dem westlichen

Kriegsschauplatz ruhig.
Vom Osten liegen keine Nachrichten vor.

Einzelheiten zum Fall von Tsingtau

W.T.B. Tokio, 8. Nov. Meldung des Reuter'schen
Bureaus: Der japanische Oberbefehlshaber berichtet
heute früh: Der linke Flügel der Belagerer besetzte die
nördliche Batterie auf dem Schautanhügel um 5 Uhr 10
Min. und östliche Batterie auf Tatungssing um 5 Uhr
35 Min. Inzwischen rückte das Zentrum gegen die
Forts Altis und Bismarck vor und erbeutete 2 schwere
Geschütze in der Nähe der Hauptwerke. Die Angreifer

besetzten nacheinander die Forts Moltke, Altis und Bis-
marck. Die Garnison hißte um 6 Uhr die weiße Flagge
auf dem Observatorium, die Küstenforts folgten ihrem
Beispiel um 7 Uhr 30 Min.

W.T.B. London, 8. Nov. Ein Telegramm aus
Tokio berichtet: Der Gouverneur Kapitän zur See
Meyer-Waldeck ist bei den gestrigen Kämpfen verwundet
worden.

Tagesbericht vom österreichischen Kriegsschauplatz

W.T.B. Wien, 7. Nov. Amtlich wird verlautbart:
Die Lage auf dem nordöstlichen Kriegsschauplatz ist un-
verändert. Der Stellvertreter des Chefs des General-
stabs: von Hofefer, Generalmajor.

Der türkische Kriegsschauplatz

W.T.B. Konstantinopel, 7. Nov. Amtliche Meldung
des Großen Hauptquartiers. Nichts Neues an der kau-
kasischen Grenze. Im Schattalarab begegnete ein tür-
kisches Motorboot, das zur Überwachung dort
kreuzte, bei Abadan einem englischen Kanonen-
boot und wechselte mit ihm Schüsse, wobei eine Ex-
plosion auf dem Kanonenboot verursacht wurde. Mehrere
Schüsse des türkischen Motorbootes schlugen in die
Petroleumlager in Abadan ein und verursachten
dort einen Brand. Unser Motorboot kehrte ohne Schä-
den nach Bassora zurück. Die Petroleumlager brennen
weiter.

Der Aufstand der Buren

W.T.B. Pretoria, 5. Nov. (Reuter.) Demet rückte am
29. Oktober in Breda im Freistaat ein. In einer Rede
bezeichnete er den Einfall in Deutsch-Südwest als einen
feigen Akt und eine Räuberei. Dewet sagte: Einige

Freunde rieten mir, etwas länger zu warten bis Eng-
land stärkere Schläge erhalten habe, aber es ist meiner
und meines Volkes unwürdig, einem toten Hunde einen
Fuhtritt zu geben. Endland hat alle Hände voll zu tun.
Ich hasse die Lügen, die beständig verbreitet werden, daß
Tausende von Australiern, Kanadiern und Indiern ge-
landet werden könnten, um gegen uns zu kämpfen. Wo-
her will England sie nehmen? England hat genug zu
tun, um seine eigenen Schlachten zu schlagen.

W.T.B. Amsterdam, 7. Nov. „Nieuwe van den Dag“
meldet aus Johannesburg vom 7. d. M.: Rebellen,
die durch Regierungstruppen verfolgt wurden, sind in
den Dranjefreistaat eingefallen. General
Bayer's scheint sich bei ihnen zu befinden. Sie haben die
Brücke über den Sandfluß bei Virginia zerstört. Die
Truppen Dewet's haben an verschiedenen Stellen die
Eisenbahnbrücken zerstört.

W.T.B. Kapstadt, 7. Nov. (Reuter.) Demet sagte
in einer Rede, die er am 28. Oktober hielt: Ich gehe
zu Marik, wo wir Waffen und Munition erhalten wer-
den. Wir gehen von dort nach Pretoria, um die bri-
tische Flagge herunterzuholen und eine
freie südafrikanische Republik zu prokla-
mieren.

Statut der Universität zu Halle

aus dem Jahr 1794

1794

1794

(1794)

Statut der Universität zu Halle

Die Universität zu Halle hat sich durch dieses Statut die Rechte und Freiheiten, welche sie von Kaiser Friedrich dem Ersten im Jahr 1209 erhalten hat, bestätigt und erweitert. In demselben Statut sind auch die Rechte und Freiheiten der Professoren, Dozenten und Studenten festgesetzt. Dieses Statut ist in drei Theile getheilt: I. Von der Universität überhaupt, II. Von den Professoren, Dozenten und Studenten, III. Von den Rechten und Freiheiten der Universität.

Statut der Universität zu Halle

Die Universität zu Halle hat sich durch dieses Statut die Rechte und Freiheiten, welche sie von Kaiser Friedrich dem Ersten im Jahr 1209 erhalten hat, bestätigt und erweitert. In demselben Statut sind auch die Rechte und Freiheiten der Professoren, Dozenten und Studenten festgesetzt. Dieses Statut ist in drei Theile getheilt: I. Von der Universität überhaupt, II. Von den Professoren, Dozenten und Studenten, III. Von den Rechten und Freiheiten der Universität.

Die Universität zu Halle hat sich durch dieses Statut die Rechte und Freiheiten, welche sie von Kaiser Friedrich dem Ersten im Jahr 1209 erhalten hat, bestätigt und erweitert. In demselben Statut sind auch die Rechte und Freiheiten der Professoren, Dozenten und Studenten festgesetzt. Dieses Statut ist in drei Theile getheilt: I. Von der Universität überhaupt, II. Von den Professoren, Dozenten und Studenten, III. Von den Rechten und Freiheiten der Universität.

Die Universität zu Halle hat sich durch dieses Statut die Rechte und Freiheiten, welche sie von Kaiser Friedrich dem Ersten im Jahr 1209 erhalten hat, bestätigt und erweitert. In demselben Statut sind auch die Rechte und Freiheiten der Professoren, Dozenten und Studenten festgesetzt. Dieses Statut ist in drei Theile getheilt: I. Von der Universität überhaupt, II. Von den Professoren, Dozenten und Studenten, III. Von den Rechten und Freiheiten der Universität.

Die Universität zu Halle hat sich durch dieses Statut die Rechte und Freiheiten, welche sie von Kaiser Friedrich dem Ersten im Jahr 1209 erhalten hat, bestätigt und erweitert. In demselben Statut sind auch die Rechte und Freiheiten der Professoren, Dozenten und Studenten festgesetzt. Dieses Statut ist in drei Theile getheilt: I. Von der Universität überhaupt, II. Von den Professoren, Dozenten und Studenten, III. Von den Rechten und Freiheiten der Universität.

Die Universität zu Halle hat sich durch dieses Statut die Rechte und Freiheiten, welche sie von Kaiser Friedrich dem Ersten im Jahr 1209 erhalten hat, bestätigt und erweitert. In demselben Statut sind auch die Rechte und Freiheiten der Professoren, Dozenten und Studenten festgesetzt. Dieses Statut ist in drei Theile getheilt: I. Von der Universität überhaupt, II. Von den Professoren, Dozenten und Studenten, III. Von den Rechten und Freiheiten der Universität.